

Die Entschuldung der ungarischen Beamten.

Budapest, 17. Juli. (Meldung des Ungarischen Telegraphen-Korrespondenzbureaus.) Gemäß dem heute im Abgeordnetenhaus eingebrachten Gesetzesentwurf über die Regelung der die Amtsbezüge der Angestellten und der Pensionisten des öffentlichen Dienstes belastenden Schulden wie auch über die Befriedigung ihrer Kreditbedürfnisse wird die Geldinstitutzentrale ermächtigt, den staatlichen Zivilangestellten wie auch den Angestellten der königlich ungarischen Staatseisenbahnen und den Pensionisten dieser Kategorien zur Erleichterung der Begleichung der ihre Amtsbezüge belastenden **Schulden** wie auch zur Befriedigung ihrer begründeten Kreditbedürfnisse mit Inanspruchnahme dieser Bezüge Darlehen zu gewähren.

Die Geldinstitutzentrale beschafft das erforderliche Geld in erster Reihe durch Vereinbarungen mit heimischen Finanzinstituten. So weit die Deckung in dieser Form nicht zu beschaffen ist, strect der Finanzminister die fehlenden Beträge der Zentrale vor. Der Fiskus haftet der Zentrale für die Bezahlung der auf Grund des vorliegenden Gesetzes gewährten Darlehen. Zur Befriedigung dieser Darlehen können, wenn die Amtsbezüge 2400 K. nicht übersteigen, 10 Prozent, wenn sie 2400 K. übersteigen, aber nicht mehr als 3000 K. betragen, 20 Prozent, über 3000 K. aber nach jeden weiteren 100 K. ein weiteres Prozent, insgesamt aber höchstens 30 Prozent der Bezüge in Anspruch genommen werden.

In demselben Maße findet auch die Veranrechnung der Pension des Schuldners statt. Bei Ableben des Schuldners können zur Befriedigung der ungetilgten Rückstände nur die etwa zur Sicherstellung des Darlehens bedingenen besonderen Garantien in Anspruch genommen werden. Im übrigen erlischt die Forderung, hat der Genuß der Amtsbezüge nicht infolge Ablebens des Schuldners, sondern infolge von Amtsverlust, Demission oder aus einem andern Grunde aufgehört, so wird der ungetilgte Teil des Darlehens im ganzen fällig. Der Schuldner haftet dafür nach den allgemeinen Rechtsprinzipien, doch belasten diese Rückstände die Versorgung der zurückgebliebenen Angehörigen des Schuldners nicht.